

## Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Willich

### § 1 Rechtsform und Benutzerkreis

- I. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung für Kultur und Bildung der Stadt Willich. Sie vermittelt Lese-, Medien- und Informationskompetenz. Ihre Benutzung, insbesondere die Ausleihe, richtet sich nach dieser Ordnung und nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- II. Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jeder Person gestattet, die im Besitz eines gültigen Benutzerausweises ist oder Veranstaltungen der Stadtbibliothek oder eine von der Stadtbibliothek genehmigte Veranstaltung besucht.
- III. Die Benutzung der Stadtbibliothek ist unentgeltlich.

### § 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- I. Erwachsene melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung an.
- II. Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines / r Erziehungsberechtigten notwendig.
- III. Der Benutzer / die Benutzerin erhält einen auf seinen / ihren Namen lautenden kostenlosen Ausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Dieser Ausweis ist auch in den konfessionellen Büchereien in der Stadt Willich gültig. Der Verlust oder die Beschädigung des Ausweises sowie jede Namens- oder Anschriftenänderung ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust oder Beschädigung des Benutzerausweises ist eine Gebühr für den Ersatzausweis zu entrichten. Die Ausleihe von Medien ist nur mit gültigem persönlichen Ausweis möglich.
- IV. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird gleichzeitig diese Benutzungsordnung anerkannt.
- V. Juristische Personen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen nutzen.

### § 3 Datenschutz

- I. Persönliche Daten werden für die folgenden Zwecke benötigt: für die Abwicklung der Ausleihe und Rückgabe von Medien, für die Kontaktaufnahme. Es handelt sich um vorvertragliche Maßnahmen, die Daten dienen der Durchführung des ordnungsgemäßen Leihverkehrs und die Einwilligung in die Nutzung dieser personenbezogenen Daten gilt als erteilt, indem das Anmeldeformular ausgefüllt wird. Die erhobenen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a und b DS-GVO werden zum Zweck der Vertragserfüllung erhoben.
- II. Die folgenden Daten (**Datenkategorien**) werden verarbeitet:  
Vor- und Nachname des Benutzers / der Benutzerin, Benutzernummer, Wohnadresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, entlehene Medien, vorgemerkte Medien, Mitteilungen der Stadtbibliothek Willich / an die Stadtbibliothek Willich, Gebühren.
- III. Personenbezogene Daten werden so lange gespeichert, wie Medien ausgeliehen oder andere Dienstleistungen der Bibliothek genutzt werden, längstens drei Jahre nach der letzten Ausleihe, sofern keine offenen Forderungen bestehen.
- IV. Grundsätzlich werden persönliche Daten nur von der Stadtbibliothek Willich im Rahmen der IT-Fachanwendung *Bibliotheksverwaltungsprogramm des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) und DiViBiB*, verarbeitet. Eine Weitergabe der persönlichen Daten erfolgt mit der ausdrücklichen Einwilligung jedoch dann, wenn die Nutzenden sich im Rahmen der Kooperation zwischen der Stadtbibliothek Willich und der Evangelischen Öffentlichen Emmaus-Bücherei mit einer Weitergabe ihrer Daten an die Emmaus-Bücherei zur Nutzung des Medienausweises in den beteiligten Kooperationsbüchereien einverstanden erklärt haben. Sollte

eine Nutzung der Onleihe Niederrhein erfolgen oder der WebOPAC genutzt werden, dann ist dazu gegebenenfalls eine Weitergabe an die jeweiligen Dienstleister erforderlich.

**Onleihe Niederrhein**  
Divibib GmbH  
Bismarckstraße 3  
72764 Reutlingen  
Telefon: 07121 144-280  
E-Mail: [info@divibib.com](mailto:info@divibib.com)

**WebOPAC**  
Kommunales Rechenzentrum  
Niederrhein (KRZN)  
Friedrich-Heinrich-Allee 130  
Telefon: 02842 90 70-0  
E-Mail: [info@krzn.de](mailto:info@krzn.de)

V. Die Daten werden benötigt, damit Sie die Angebote der Stadtbibliothek Willich nutzen können. Wenn die erfragten Daten nicht mitgeteilt werden oder deren Nutzung widerrufen wird, können keine Medien ausgeliehen werden.

VI. Die Nutzenden haben das **Recht**,

- **Auskunft** über die gespeicherten Daten zu erhalten,
- eine Einwilligung (sofern erteilt) zu **widerrufen** oder der Verarbeitung der Daten zu **widersprechen**,
- unrichtige Daten **berichtigen** zu lassen,
- nicht mehr erforderliche Daten **löschen** zu lassen,
- unter bestimmten Bedingungen die Verarbeitung der Daten **einzu-schränken**,
- persönliche Daten in einem maschinenlesbaren Format zu erhalten (**Übertragbarkeit**).

Die Inanspruchnahme der Rechte erfolgt über den Verantwortlichen bzw. die Datenschutzbeauftragte (siehe unten).

Wenn Personen der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder die datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können sie sich bei der Aufsichtsbehörde **beschweren**. Die Landesdatenschutzbeauftragte ist erreichbar unter:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)  
Telefon 0211 - 38424-0.

VII. **Verantwortlicher** gemäß DSGVO

Stadt Willich, Der Bürgermeister, Geschäftsbereich I/2 Stadtbibliothek Willich  
Hochstraße 30, 47877 Willich, E-Mail [bibliothek@stadt-willich.de](mailto:bibliothek@stadt-willich.de)  
Telefon 02156 949-602.

Datenschutzbeauftragte der Stadt Willich, Stadt Willich, Hauptstraße 6, 47844 Willich, E-Mail [datenschutz@stadt-willich.de](mailto:datenschutz@stadt-willich.de)  
Telefon 02156 949-226.

#### § 4 Ausleihe und Rückgabe, Verlängerung und Vormerkung von Medien

I. Gegen Vorlage des Medienausweises können die Medien der Stadtbibliothek Willich wie folgt ausgeliehen werden:

- |                       |         |
|-----------------------|---------|
| -Bücher               | 28 Tage |
| -elektronische Medien | 14 Tage |
| -Zeitschriften        | 7 Tage. |

II. Entlehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Rückgabetermin ist auf einem Ausdruck angegeben, der dem Benutzer / der Benutzerin bei der Ausleihe ausgehändigt wird. Ein Benutzer / eine Benutzerin, dem / der dieser Beleg abhandengekommen ist, muss die Unkenntnis des Rückgabetermins gegen sich gelten lassen. Die eigenen Ausleihfristen können jederzeit im Online-Benutzerkonto eingesehen werden.

III. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

IV. Die Bibliothek kann die Menge der auszuleihenden Medien beschränken, eine für den Benutzer / die Benutzerin individuelle Ausleihfrist ansetzen oder die Medien vor Ablauf der Frist zurückfordern.

V. Wenn keine Vorbestellung auf das jeweilige Medium vorliegt, kann die Ausleihfrist vor Fristablauf mündlich, schriftlich, telefonisch oder eigenständig online verlängert werden.

VI. Bei der Nutzung der Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Insbesondere dürfen ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Die Benutzerinnen und Benutzer oder deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter haften der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Die Stadt ist von Forderungen Dritter freizustellen. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des JuSchG.

VII. Eine neue Ausleihe von Medien ist ab einer Gebührenschild von 5 Euro nicht mehr möglich.

## **§ 5 Überschreiten der Ausleihfrist**

- I. Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist in der Bibliothek zurückzugeben.
- II. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.
- III. Das Versäumnisentgelt richtet sich nach § 6 V und wird gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingeklagt. Insbesondere behält sich die Stadt Willich vor, ein Mahnverfahren einzuleiten. Die Kosten dieses Verfahrens gehen zu Lasten des Kunden / der Kundin.
- IV. Ausgeliehene Medien werden nach Überschreiten der Leihfrist ebenfalls auf dem Rechtsweg eingeklagt. Die Kosten dieses Verfahrens gehen zu Lasten des Kunden / der Kundin.
- V. Eine erneute Ausleihe ist bei bestehender Mediensschuld bzw. eingeleitetem Mahnverfahren nicht möglich.

## **§ 6 Entgelte**

Folgende Entgelte sind zu entrichten:

- I. Für den Verlust und den Ersatz des Medienausweises **3,00 €**.
- II. Für jede Vormerkung/Reservierung **0,50 €**.
- III. Für die Inanspruchnahme der Fernleihe pro Titel **2,00 €**.
- IV. Für jede Kopie **0,15 €** pro Seite.
- V. Für das Überschreiten der Leihfrist je Medium und angefangener Woche **1,00€**.

## **§ 7 Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, können durch „Auswärtigen Leihverkehr“ nach den hierfür geltenden Richtlinien (Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken) beschafft werden. Hierfür wird eine Gebühr nach § 6 III erhoben.

## **§ 8 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

- I. Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigungen und Verlust sind die Benutzenden schadensersatzpflichtig.
- II. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzenden auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen.
- III. Verlust oder Beschädigung von Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- IV. Eine Weitergabe des Medienausweises oder ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Die Benutzenden haften für die durch missbräuchliche Weitergabe entstandenen Schäden.
- V. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, haftet die Stadt Willich nicht für eventuelle Schäden, die durch die Benutzung ausgeliehener Medien entstehen können. Dies gilt insbesondere für die Benutzung ausgeliehener Software sowie für Schäden durch defekte DVDs, CDs oder Hörbücher. Für die Einhaltung der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen haftet der Benutzer / die Benutzerin.
- VI. Die Stadt Willich haftet nicht für verlorene, beschädigte und gestohlene Gegenstände, die von Besuchenden oder Benutzenden in die Stadtbibliothek mitgebracht werden.

## **§ 9 Schadensersatz**

Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien haben die Benutzenden Ersatz zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach billigem Ermessen. Sie kann von der Benutzerin / dem Benutzer insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf deren / dessen Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

## **§ 10 Hausrecht**

- I. Das Hausrecht übt die Leiterin / der Leiter bzw. die beauftragte Stellvertretung der Stadtbibliothek aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- II. Näheres ist in der Hausordnung geregelt, die in der Stadtbibliothek aushängt und dieser Benutzungsordnung beiliegt.

## § 11 Ausschluss von der Benutzung

- I. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen oder den Anordnungen des Bibliothekspersonals zuwiderhandeln, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Medienausweis ist in diesem Fall unverzüglich zurückzugeben.
- II. Mit Ausschluss der Benutzung endet vorerst nur das Leistungsverhältnis der Stadtbibliothek für den Benutzer / die Benutzerin. Das Benutzungsverhältnis endet nicht vor Erfüllung aller Ansprüche der Stadtbibliothek an den Benutzer / die Benutzerin.
- III. Kundinnen und Kunden, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen.

## § 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 08.11.1990 außer Kraft.

## Hausordnung der Stadtbibliothek Willich

1. Im allseitigen Interesse haben Besucherinnen und Besucher sich stets so zu verhalten, dass andere Besucherinnen und Besucher und auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek nicht behindert, gefährdet oder in ihren berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt werden.
2. Zum Schutz der Menschen und der Medien ist das Rauchen in allen Räumen und dem Innenhof verboten.
3. Lebensmittel und Getränke dürfen nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen der Bibliothek verzehrt werden. In alle anderen Bereiche der Bibliothek dürfen Lebensmittel und Getränke sowie andere Materialien, die geeignet sind, Medien oder Mobiliar zu beschädigen oder zu beschmutzen, nicht mitgenommen werden. Die durch eine etwaige Beschädigung oder Beschmutzung entstehenden Kosten sind von der Verursacherin bzw. dem Verursacher zu erstatten. Der Verzehr mitgebrachter alkoholischer Getränke ist grundsätzlich nicht gestattet.
4. Bei Unterhaltungen und Telefonaten ist auf die Besucherinnen und Besucher Rücksicht zu nehmen. Die Lautstärke bei allen Geräten ist so einzustellen, dass niemand gestört wird.
5. Inline-Skating, Rollschuhfahren oder ähnliches sind aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
6. Das Mitbringen von Tieren, außer von Leit- und Führungshunden, ist nicht gestattet.
7. Für Gegenstände, die einer Besucherin oder einem Besucher in den Räumen der Stadtbibliothek abhandenkommen, kann keine Haftung übernommen werden.
8. Sammlungen, Werbung und Vertrieb von Waren sind nicht gestattet.
9. Film-, Foto- und Dreharbeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Anmeldung und Genehmigung durch die Bibliotheksleitung.
10. Der Aushang von Plakaten und das Auslegen von Materialien bedarf der vorherigen Zustimmung der Bibliotheksleitung.
11. Den Anweisungen des Personals ist zu jeder Zeit Folge zu leisten. Das Hausrecht übt die Leiterin bzw. die beauftragte Stellvertretung der Stadtbibliothek aus.

